

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/004/2018)

über die 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 10.10.2018, 16:00 – 19:10 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Vorstellung KISS
2. Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats 50/130/2018
3. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen;
Berichtszeitraum August 2018 55/030/2018
4. Kurzpräsentation der Pflegeplatzbörse
5. Mitteilungen zur Kenntnis
- 5.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/133/2018
- 5.2. Verlagerung der Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken ab dem
01.11.2018; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem
Bezirk Mittelfranken 50/125/2018
- 5.3. Seniorenpolitisches Konzept für Erlangen - aktueller Sachstand 504/008/2018
- 5.4. Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts 50/119/2018
- 5.5. Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge' 50/126/2018
- 5.6. Seniorenamt gibt Notfallmappe heraus 504/010/2018
- 5.7. Erlass einer Zweckentfremdungssatzung zum Erhalt von Wohnraum;
Vermietungen über Airbnb 50/132/2018

- | | | |
|------|--|-------------|
| 5.8. | Veränderung der ausgewiesenen Quote der vom JC übernommenen Kosten der Unterkunft | 55/027/2018 |
| 6. | Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages;
Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz) | V/043/2018 |
| 7. | Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle | 50/128/2018 |
| 8. | Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt | 50/131/2018 |
| 9. | Zukunft der Pflegeberatung | 50/124/2018 |
| 10. | Tarifierhöhungen im ÖPNV; Ausgleich des Erhöhungsbetrages für ErlangenPass Inhaber/innen | 50/121/2018 |
| 11. | Theatereintritt 1 € mit ErlangenPass - wie bei COMOEDIA Mundi; Antrag der Erlanger Linke Nr. 063 vom 07.05.2018 | 50/120/2018 |
| 12. | Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten | 50/127/2018 |
| 13. | Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen | 55/023/2018 |
| 14. | Fahrradparkhaus – Schrottfahrräder leichter entsorgen, brauchbare Fahrradteile nutzbar machen | 55/025/2018 |
| 15. | Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55 | 55/028/2018 |
| 16. | Kommunale Mietpreisbremse;
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 | 13/268/2018 |
| 17. | Zuschussbedarf bei der Beauftragung der GGFA AöR zur Beschulung von BIK-Klassen | 55/022/2018 |
| 18. | Anfragen | |

Vorstellung KISS

TOP 2

50/130/2018

Wechsel in der Zusammensetzung des Sozialbeirats

Bisher wird der Paritätische Wohlfahrtsverband durch Frau Birgit Waßmann (ZSL) und Frau Herrad Leber (Gfi) vertreten.

Da Frau Waßmann und Frau Leber diese Aufgabe aus persönlichen Gründen nicht länger wahrnehmen können, wurden vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Herr Ganzmann (ZSL) als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Seiermann (ASB) als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Sozialbeirat vorgeschlagen.

Nach § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat werden personelle Änderungen während der laufenden Amtszeit des Beirates nicht durch den Stadtrat, sondern durch Entscheidung des Beirates selbst umgesetzt. Entsprechend der Benennung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband scheidet Frau Waßmann und Frau Leber aus dem Beirat aus, und Herr Ganzmann und Herr Seiermann werden in den Sozialbeirat der Stadt Erlangen berufen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2020 wird Herr Jürgen Ganzmann als Mitglied für den Paritätischen Wohlfahrtsverband in den Sozialbeirat berufen.

Ebenso wird für die restliche Zeit der laufenden Stadtratsperiode bis 2020 Herr Jürgen Seiermann als stellvertretendes Mitglied für den Paritätischen Wohlfahrtsverband in den Sozialbeirat berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0 Anwesend 8

TOP 3

55/030/2018

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum August

2018

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Pöhlmann teilt mit, dass er eine Auswertung gesehen hat, nachdem das Jobcenter Erlangen bei den Sanktionen gegen Leistungsempfänger unter den ersten 100 liegt. Welche Überlegungen hat die Verwaltung nicht bei den ersten 100 dabei zu sein.

Herr Richter fände die Darstellung des Verfahrens der Sanktionen interessant.

Zu beidem wird im SGA im Februar 2019 berichtet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 10 gegen 0 Anwesend 10

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Pöhlmann teilt mit, dass er eine Auswertung gesehen hat, nachdem das Jobcenter Erlangen bei den Sanktionen gegen Leistungsempfänger unter den ersten 100 liegt. Welche Überlegungen hat die Verwaltung nicht bei den ersten 100 dabei zu sein.

Herr Richter fände die Darstellung des Verfahrens der Sanktionen interessant.

Zu beidem wird im SGA im Februar 2019 berichtet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 8 gegen 0 Anwesend 8

TOP 4

Kurzpräsentation der Pflegeplatzbörse

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 5.1

50/133/2018

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 10.10.2018 zur Kenntnis.
zur Kenntnis genommen

TOP 5.2

50/125/2018

Verlagerung der Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken ab dem 01.11.2018; Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken

1. Beratungsangebot in Erlangen

Mit der Verlagerung der ambulanten Hilfe zur Pflege zum Bezirk Mittelfranken zum 01.11.2018 soll keine Verschlechterung der Beratungssituation für die betroffenen Bürger/innen in Erlangen einhergehen.

Die trägerunabhängige Pflegeberatung (Abt. 504) und die Sachbearbeitung „Hilfe zur Pflege“ (Abt. 502) arbeiten derzeit sehr gut zusammen; die Zusammenarbeit ist aus folgenden Gründen sehr gut:

- Die Beratungsbüros liegen fast nebeneinander; es sind nur kurze Wege zu überbrücken.
- Der Informationsfluss ist gut eingespielt
- Es gibt gute Schnittstellenregelungen.
- Beratungen finden z.T. gemeinsam statt.
- Bürgernähe (Beratung im Rathaus) ist gewährleistet.

Zur Aufrechterhaltung dieser hohen Beratungsqualität sicherte der Bezirk Mittelfranken zu, dass ab dem 01.11.2018 ein/e Mitarbeiter/in des Bezirks einen halben Tag/ Woche in Erlangen Beratung anbieten wird. Die Beratung wird sowohl für die ambulante wie die stationäre Hilfe zur Pflege erfolgen.

Um eine möglichst hohe Inanspruchnahme dieser Sprechzeiten zu gewährleisten, sollen folgende organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden:

- Die Beratungsstelle soll räumlich zentral im Rathaus angesiedelt werden.

- Die Beratung muss während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung erfolgen, bevorzugt an einem Montagnachmittag.
- Das Beratungsangebot sollte durchgehend bestehen; d.h. konkret auch bei Urlaub/ Krankheit sollte der Bezirk das Beratungsangebot aufrechterhalten.
- Die Beratung durch den/ die Mitarbeiter/in des Bezirks muss in die Prozesse der Pflegeberatung eingebunden sein.
- Es sollte die technische Möglichkeit der Terminvergabe durch die Pflegeberatung geschaffen werden.
- Das Beratungsangebot sollte transparent gemacht und beworben werden.

Eine konkrete Abstimmung und Vereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken steht noch aus.

2. Kooperationsvereinbarung gem. § 84 Abs. 3 AGSG

Gemäß Art. 84 Abs. 1 AGSG arbeiten die kreisangehörigen Gemeinden als Träger der Altenhilfe, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Über ihre Zusammenarbeit schließen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab (Art. 84 Abs. 3 AGSG).

Die kommunalen Spitzenverbände (bay. Landkreistag, bay. Städtetag und bay. Bezirkstag) haben mit einer Arbeitsgruppe von Fachleuten der bay. Kommunen eine Empfehlung zur Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 1 AGSG erarbeitet (siehe Anlage).

Vordringliche Ziele dieser Vereinbarung sind die Realisierung des Grundsatzes „Hilfen aus einer Hand“ und die Gestaltung inklusiver Sozialräume.

Die beiden Themenbereiche „Planung“ und „Beratung“ sind sehr pauschal und offen formuliert, um den Partnern einen möglichst großen Regelungsspielraum einzuräumen.

Für die Umsetzung und Festlegung der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit im Bereich „Planung“ sollten Bezirksarbeitsgemeinschaften der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger eingerichtet werden. Dies wurde seitens der Stadt Erlangen beim Bezirk Mittelfranken bereits initiiert.

Unter dem Punkt „Beratung“ ist beabsichtigt die Rahmenbedingungen des Beratungsangebots mit dem Bezirk Mittelfranken festzulegen und zu vereinbaren (siehe Ausführungen zu Ziffer 1).

Die gemeinsamen Empfehlungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung werden nach abschließender Abstimmung der kommunalen Spitzenverbände veröffentlicht und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Ein Beitrittsverfahren ist nicht erforderlich.

Die Veröffentlichung ist allerdings noch nicht erfolgt.

In einer gesonderten Vereinbarung haben die kommunalen Spitzenverbände Vollzugsfragen vereinbart um einen einheitlichen Vollzug der Bestimmungen des SGB XII innerhalb Bayerns sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um konkrete Regelung im Bereich der Rechtsanwendung.

Diese Vollzugsvereinbarungen sind allerdings noch nicht endgültig abgestimmt; erst nach der Abstimmung können die einzelnen Kommunen der Vereinbarung beitreten

3. Abgabe der Fälle Hilfe zur Pflege zum 01.11.2018

Die Übergabe der Fälle an den Bezirk Mittelfranken wurde bereits vorbereitet, so dass eine reibungslose und zeitgerechte Übergabe erfolgen kann.

Der Bezirk Mittelfranken hat inzwischen eine Liste mit den siebenundvierzig in Zukunft für die Hilfe

zur Pflege zuständigen Sachbearbeitern übersandt. Für die Fälle aus der Stadt Erlangen werden nach derzeitigem Stand 25 verschiedene Sachbearbeiter zuständig sein.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Niclas zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Niclas zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 5.3

504/008/2018

Seniorenpolitisches Konzept für Erlangen - aktueller Sachstand

Am 26.10.2017 hat der Stadtrat die Entwicklung eines Rahmenplans für die Seniorenarbeit in Auftrag gegeben.

Wichtige Zwischenergebnisse:

1. Titel des Konzepts

Der Name des Konzepts wurde geändert in „Seniorenpolitisches Konzept: Alter neu denken – Teilhabe sichern“

2. Arbeitsstruktur

Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe wurde erweitert.

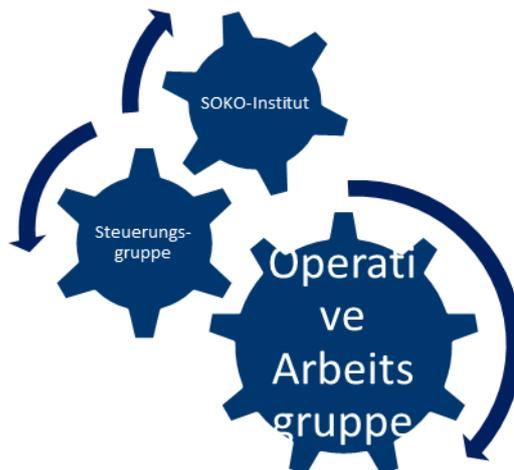
Mitglieder sind:

BM Dr. Preuß, Vertreter aller Stadtratsfraktionen, Vorsitzende des Seniorenbeirats, Amtsleitung Sozialamt, Abteilungsleitung Seniorenamt, Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Sachgebietsleitung Statistik und Stadtforschung, Behindertenbeauftragter/Sozialplaner, Vertreterin der Seniorenanlaufstellen im Stadtteil und persönliche Mitarbeiterin OBM.

3. Einbeziehung von weiteren Akteuren

Zusätzlich wurde eine Operative Arbeitsgruppe gegründet: Mitglieder sind Akteure in der Seniorenarbeit, die aufgrund des beruflichen Kontextes oder ehrenamtlicher Tätigkeit ihre Erfahrung dem Prozess beisteuern, z.B. Seniorenclubleiterinnen, Wohnungsbau der Joseph Stiftung, Ärzte, Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Multiplikatoren aus der Bürgerschaft. Insgesamt ca. 20 Personen

Form der Zusammenarbeit:



Koordination: Abteilungsleitung Seniorenamt

Begleitende Konzeptarbeit und Auswertung: externer Partner: SOKO Institut aus Bielefeld.

4. Aktuelle Vorgehensweise und Zeitplan

- Systematische Erfassung des Angebotsbestands in Erlangen bis Ende Oktober 2018
- Fundierte Befragung mittels Fragebögen an 5.000 Personen. Befragt werden Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahre über ihre Wünsche, ihre Anliegen und ihre Lebenssituation.

Ermittlung der Personen über Stichproben verteilt über das Stadtgebiet mit besonderem Fokus auf drei ausgewählte – durchaus verschiedene Stadtteile: Rathenau/Sebaldus, Eltersdorf, Büchenbach Nord. Verschickt wurde der Fragebogen in der ersten Septemberwoche; Rücklauf bis 30.09.2018.

- Anschließende wissenschaftliche Auswertung durch SOKO Institut bis Ende 2018.
- Bürgerbeteiligung in Workshops in mehreren Stadtteilen ab Januar 2019.
- Zusammenführung aller Ergebnisse in ein Konzept mit Zielen und Maßnahmenkatalog für die nächsten Jahre.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.4

50/119/2018

Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII haben das Ziel/ die Aufgabe den leistungsberechtigten Menschen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Trotz des umfangreichen Leistungskatalogs dieser Sozialgesetzbücher entstehen immer wieder existenzielle Notlagen, die mit diesen gesetzlichen Leistungen nicht beseitigt werden können.

Aus diesem Grunde stellt der Stadtrat jährlich Amt 50 ein Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ (45.000 €/ Jahr) zur Verfügung um bei solchen Notlagen schnell, unkompliziert, aber sehr wohl begründet Hilfe leisten zu können.

Folgende interne Kriterien wurden für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Budget „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ festgelegt:

1. Die Leistungen werden nur für Erlanger Bürger/innen erbracht, da es sich hierbei um eine

- freiwillige Leistung der Stadt Erlangen handelt.
2. Die Notlage kann nicht durch eine gesetzliche Leistung beseitigt werden; d.h. konkret: es erfolgt im Vorfeld eine Prüfung, ob Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder anderen Leistungsgesetzen möglich sind.
 3. Mit dieser Hilfeleistung wird eine existenzielle Notlage oder eine vorübergehende akute Mittellosigkeit behoben.
 4. Die geleistete Hilfezahlung muss nachhaltig wirken können.
 5. Es können nur einmalige Hilfen erbracht werden; fortlaufende Zahlungen sind nicht möglich.

Die Notlage wird in den meisten Fällen durch das Fallmanagement des Jobcenters oder den sozialpädagogischen Dienst der Wohnungslosenhilfe bekannt, durch einen detaillierten Bericht dargelegt, ein Lösungsvorschlag erarbeitet und durch die Amtsleitung 50 bzw. deren Vertretung im individuellen Fall entschieden. In zahlreichen Fällen werden auch gemeinsame Lösungen mit dem Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit und der GEWOBAU angestrebt und auch gefunden.

Beispiele für solche existenziellen Notlagen sind:

- Drohender Verlust der Wohnung (insbes. bei Schulden aus früheren Mietverhältnissen oder sehr hohen Schulden)
- Ankündigung einer Stromsperre (insbes. bei einer wiederholten Sperrung)
- Drohender Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes

Diese Möglichkeit im Einzelfall unkompliziert und unbürokratisch Hilfe zu leisten, hat sich zu einem unverzichtbaren Instrument für die Arbeit des Sozialamtes entwickelt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Richter zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Richter zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 5.5

50/126/2018

Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge'

Ausgangssituation

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ ist dem Ursprung nach eine themenübergreifende Plattform mit dem v.a. in der „Hochphase der Migrationswelle“ in erster Linie ehrenamtliche Flüchtlings- und Integrationsbegleiter*innen über alle relevanten Inhalte bzgl. der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten informiert wurden. Durch die Beteiligung von Stadträt*innen werden flüchtlingsrelevante Themen in die Stadtpolitik gebracht. Auch Vertreter*innen der Stadtverwaltung beteiligen sich regelmäßig am ‚Runden Tisch Flüchtlinge‘.

Angesichts der veränderten Gegebenheiten in Zusammenhang mit veränderten Aufenthaltstiteln eines Großteils der Geflüchteten z.B. Anerkennung, Verpflichtung zum Integrationskurs, Familiennachzug usw. erschien eine inhaltliche Ausrichtung zu spezifischen Themen, die für die Integration von Geflüchteten relevant sind (z.B. Sprache, Arbeit, Ausbildung usw.), notwendig. Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ widmet sich daher jeweils einem Schwerpunktthema.

Überlegungen zur Neuausrichtung des ‚Runden Tisches Flüchtlinge‘

Organisatorisches

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ findet i.d.R. halbjährlich statt – außer es wird ein Spezialthema zusätzlich behandelt. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ im sechs-monatigen Abstand im Oktober und im April außerhalb der Ferien veranstaltet. Sitzungen des Stadtrates finden in der Terminplanung Berücksichtigung. Der zeitliche Rahmen des ‚Runden Tisch Flüchtlinge‘ ist auf max. zwei Stunden beschränkt.

Zielgruppe

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ richtet sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche Flüchtlings- und Integrationsbegleiter*innen als auch an dem Thema interessierte Bürger*innen. Explizit sollen dabei auch zunehmend Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund angesprochen und einbezogen werden.

Zielsetzung

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ ist eine Informations- und Diskussionsplattform mit dem Leitgedanken eines themenspezifischen Informationstransfers an die Teilnehmer*innen. Vorrangiges Ziel ist die Förderung von Beteiligungsprozessen und der Partizipation von Geflüchteten auf kommunaler Ebene zur Stärkung des Dialogs und des „Empowerment“ durch deren Einbezug als z.B. Referenten. Weitere Ziele sind:

- Schaffung von Transparenz über die Strukturen und Aufgabenbereiche von Ämtern und Behörden, welche für die Integration von Geflüchteten eine Rolle spielen sowie Sensibilisierung über die Arbeitsweisen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in den jeweiligen Ämtern und Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit, des Austausches und der Vernetzung

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.6

504/010/2018

Seniorenamt gibt Notfallmappe heraus

In einer Notfall- oder Krisensituation eines nahen Angehörigen sind Familienangehörige oder vertraute Freunde sehr zeitnah gefordert, eine Vielzahl organisatorischer Dinge auf den Weg zu bringen. Hier wird wichtig, dass die Dokumente, PINs oder Zugangsdaten griffbereit gefunden werden.

Ein Notfallordner strukturiert Vollmachten, Anweisungen, Verfügungen, Verträge und Mitgliedschaften, Medizinische Informationen, Finanzunterlagen und Checklisten in einer durchdachten Form, um das Handeln in echter Notlage zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf den praktischen Beratungserfahrungen der Seniorenlaufstellen sowie Pflegeberatung wird für Interessierte die Notfallmappe „Alles parat“ bei Krisensituationen erstmals zum Erlanger Seniorentag am 16.11.2018 vorgestellt und gegen eine Schutzgebühr von 2,-€ abgegeben.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.7

50/132/2018

Erlass einer Zweckentfremdungssatzung zum Erhalt von Wohnraum; Vermietungen über Airbnb

Der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung für das Stadtgebiet Erlangen wird nicht als das geeignete Instrument zur Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum erachtet (vgl. MzK vom 19.04.2018; Nr. 50/104/2018).

In diesem Kontext wurde die Verwaltung aufgefordert Auswirkungen des Airbnb-Angebots auf die Situation am Erlanger Wohnungsmarkt darzustellen.

Airbnb ist ein digitaler Marktplatz für das Mieten und Vermieten von Unterkünften. In der Regel werden Wohnungen zeitweise vom Wohnungsmieter oder Eigentümer genutzt und zeitweise als Ferienwohnung vermietet.

Allerdings müssen Vermietungen über Airbnb differenziert betrachtet werden. Nicht jede Art der Vermietung vermindert das tatsächliche Angebot an Wohnraum.

Eine über Airbnb angebotene Wohnung vermindert das Angebot an Wohnraum nur dann, wenn diese nicht angemietet oder zu Wohnzwecken erworben werden kann, weil sie zweckentfremdet ist. Dies kann eindeutig nur bei dauerhaft unbewohnten Wohnungen, die ausschließlich als professionelle Ferienwohnungen dienen, unterstellt werden. Diese Wohnungen dienen nicht dem Wohnzweck, sondern ausschließlich diesem Erwerbszweck.

Folgende Konstellationen führen hingegen nicht zu einer Verminderung des Angebots an Wohnraum:

1. Ferienwohnungen, die nicht in Wohngebäuden, sondern z. B. in speziell für die Ferienvermietung umgebauten Gewerbegebäuden liegen oder speziell für den Zweck der Ferienvermietung errichtet wurden.
2. Bewohnte Wohnungen, die von Eigentümern oder Mietern nur zeitweise vermietet werden (häufig mit einer Dienstleistung als Gegenleistung).
3. Bewohnte Wohnungen, in denen nur einzelne Räume zeitweise vermietet werden. Hier kann eine Wohnraumversorgung allenfalls dadurch gefährdet sein, dass eine dauerhafte Untervermietung dieser Räume verhindert wird. Diese liegt jedoch im Ermessen des Eigentümers oder ggf. des Hauptmieters.
4. Bewohnte Wohnungen, in den nur Schlafgelegenheiten vermietet werden.

Am 10.09.2018 wurde eine Angebotsabfrage auf der Internetplattform Airbnb für Erlangen vorgenommen. Die Abfrage erfolgte für Unterkünfte ab einer Person und ohne zeitliche Präferenzen (Reisezeitraum, Belegungsdauer).

Die von Airbnb gelieferten Daten wurden zum gesamten Wohnungsangebot der Stadt Erlangen in Relation gesetzt und zeigen folgendes Ergebnis:

Airbnb Angebot in Erlangen (www.airbnb.com)	
Gesamte Unterkunft	91
Privatzimmer in Gemeinschaftsunterkunft	65
Schlafplatz in gemeinsamen Zimmer	4
Angebotene Unterkünfte gesamt	160
Wohnungen in Erlangen gesamt (2016)	63.082
Anteil der Airbnb Wohnungen in Erlangen	0,25 % 160 x 100 / 63.082

Ergebnis:

Nur 160 Unterkünfte, d.h. 0,25 % der Gesamtheit der Erlanger Wohnungen werden über das Internetportal Airbnb an Feriengäste vermietet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zudem nicht jede dieser Vermietungen als Zweckentfremdung zu werten ist, beeinträchtigen die Airbnb - Angebote die Wohnraumversorgung in Erlangen nur marginal. Ein Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.

Der Protokollvermerk vom 19.04.2018 ist damit bearbeitet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Pöhlmann zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 5.8

55/027/2018

Veränderung der ausgewiesenen Quote der vom JC übernommenen Kosten der Unterkunft

Bis einschließlich Januar 2017 belief sich laut Statistik der BA die Quote der den Leistungsberechtigten vom Jobcenter erstatteten Kosten der Unterkunft (KdU) im Verhältnis zu den als tatsächlich anfallend erfassten KdU im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters der Stadt Erlangen kontinuierlich auf rund 98,5%. Im Februar 2017 sank diese Quote um ca. 2,5% ab. Seitdem liegt sie dauerhaft zwischen 96,3 und 96,5%. Das entspricht in etwa der Übernahmequote anderer Jobcenter.

Dieser dauerhaften Änderung liegen keine tatsächlich geänderten Verhältnisse zugrunde. Vielmehr ist die vermeintlich geringere Übernahmequote darauf zurückzuführen, dass bei der verwendeten Software zur Ermittlung des Hilfeanspruches nach dem SGB II eine Umstellung in der Übermittlung der statistischen Daten vorgenommen wurde, weil zuvor die Daten des Jobcenters durch den Software-Anbieter nicht korrekt an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet worden waren.

Es wurde nämlich bis Januar 2017 die statistische Meldung generiert, dass die Betriebskosten (=kalte Nebenkosten) zu 100% in der tatsächlich anfallenden Höhe vom Jobcenter anerkannt und übernommen würden, was nicht der Fall ist, da in den mietvertraglichen Betriebskosten häufig Beträge enthalten sind, die rechtlich nicht den KdU, sondern dem Regelbedarf zuzuordnen sind (etwa Kosten für Garage, Telefon, etc.).

Die fehlerhafte Datenübermittlung wurde durch den Anbieter behoben, so dass nunmehr zwar weiterhin der gesamte im Mietvertrag als Betriebskosten ausgewiesene Betrag als Bedarf bei den KdU erfasst ist, als anerkannte Kosten aber nur Beträge ohne die nicht zu den KdU gehörenden Anteile an die BA gemeldet werden.

Entgegen der scheinbar niedrigeren Erstattungsquote wurden den Leistungsbeziehern durchgehend und unverändert die ihnen zustehenden Beträge ausbezahlt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

V/043/2018

**Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages;
Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz)**

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages dient zur Kenntnisnahme.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Schreiben des Oberbürgermeisters vom 12. Juli 2018 an Mitglieder des Bundestages und Mitglieder des Landtages dient zur Kenntnisnahme.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

50/128/2018

**Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17;
Ersatz und Schließung der Wöhrmühle**

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote in der Wöhrmühle nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Folgende Gründe wurden dargestellt:

Das Konzept der derzeitigen Nutzung des Übernachtungswohnheimes von durchreisenden Obdachlosen sieht folgende Zwecke vor:

Übernachtungswohnheim: Aufnahme von 17 Uhr bis 22 Uhr; Auschecken 7 Uhr bis 8 Uhr am Folgetag; die Übernachtungsgäste können in zwei Sälen im 1. Obergeschoss mit insgesamt 15 Betten und in einem Saal im 2. Obergeschoss mit insgesamt 20 Betten untergebracht werden. Es besteht für insgesamt 35 Personen die Möglichkeit zu übernachten.

Wärmestube von 12 Uhr bis 17 Uhr (reiner Aufenthalt in zwei großen Räumen im Erdgeschoss der Wöhrmühle) vom 15.10. eines Jahres bis 15.04. des Folgejahres.

Derzeitiger Personaleinsatz

Derzeit sind in der Wöhrmühle (Übernachtungswohnheim und Wärmestube) zwei Personen in Vollzeit beschäftigt, die für die Leitung der öffentlichen Einrichtung sowie deren Vertretung, die Öffnung der Wärmestube und die Reinigungsarbeiten eingesetzt sind.

Tatsächliche Auslastung der Wöhrmühle/ Inanspruchnahme als Übernachtungswohnheim bzw. Wärmestube

Die Nutzung als Übernachtungswohnheim und als Wärmestube ist in den letzten Jahren rapide zurückgegangen. Ein Grund hierfür ist, dass bereits 2014 und vom September 2015 bis März 2016 das Gebäude als Asylbewerberunterkunft genutzt wurde und in dieser Zeit für obdachlose Menschen nicht zur Verfügung stand. Des Weiteren geht die Zahl der durchreisenden Menschen, die nur eine Übernachtung benötigen, in den letzten Jahren stark zurück. Einige der früher noch zahlreichen Übernachtungsgäste sind heute bereits verstorben oder krankheitsbedingt sesshaft geworden.

Die Obdachlosen der heutigen Generation haben sehr differente Bedarfe, die durch eine nicht betreute Übernachtung nicht mehr gedeckt werden können.

Die Anzahl der Übernachtungen lag im Kalenderjahr 2017 bei 1292 Übernachtungen, durchschnittlich also bei 3,5 Übernachtungen pro Tag. In dieser Zahl sind vor allem auch die Personen enthalten, die von der Obdachlosenbehörde vorübergehend – bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung – temporär in der Wöhrmühle untergebracht wurden. Allein aufgrund dieser Zahlen ist es unwirtschaftlich den Betrieb der Wöhrmühle in der jetzigen Form aufrecht zu erhalten.

In den Monaten Januar bis März 2018, also in den kalten Monaten waren durchschnittlich drei obdachlose Durchreisende sowohl in der Wärmestube wie auch im Übernachtungswohnheim Wöhrmühle anwesend.

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit Beschluss vom 13.06.2018 (Nr. 50/114/2018) stimmte der Sozial- und Gesundheitsausschuss daher der Schließung der Wöhrmühle grundsätzlich zu; Voraussetzung für eine tatsächliche Schließung ist jedoch, dass für den Personenkreis der derzeit im Übernachtungswohnheim versorgten Personen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 (Nr. 241/078/2018) wurde der Gebäudekomplex, Dorfstr. 17, für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen angemietet. Insbesondere sollen dort auch Familien, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Erlangen kommen, untergebracht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Gebäudekomplex Dorfstr. 17 sollen neben den „regulären Verfügungswohnungen“ auch Übernachtungsmöglichkeiten für die Durchreisenden geschaffen werden.

Hierfür ist ein inhaltliches Konzept zu erstellen.

3. Prozesse und Strukturen

Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Dorfstr. 17 als Ersatz für die Wöhrmühle

Räumliche Unterbringung

Wie dem beiliegenden Plan entnommen werden kann, besteht das Objekt aus drei nicht miteinander verbundenen Häusern. Haus B wird als Ersatz für das Übernachtungswohnheim „Wöhrmühle“ als geeignet und von den Kapazitäten für ausreichend erachtet.

Es besteht aus folgenden Räumen:

- 5 Zimmer
- 1 Duschaum mit Waschbecken und Toilette
- 1 separater Toilettenraum
- Gemeinschaftsküche

Die Küche befindet sich im Anschluss an die Wohnräume und ist derzeit mit einem Elektroherd, zwei Kühlschränken, einem Geschirrspüler und einer Waschmaschine ausgestattet.

Die fünf Zimmer sollten grundsätzlich mit je zwei Betten ausgestattet werden und für die Durchreisenden sowie für die vorübergehend (bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung) untergebrachten Obdachlosen zur Verfügung stehen.

Belegung

Bei der tatsächlichen Belegung müssen folgende interne Rahmenbedingungen beachtet werden:

- Ein Zimmer muss für durchreisende oder auch obdachlose Frauen reserviert werden. Da diese Gruppe in der Vergangenheit sehr klein war, erscheint die Vorhaltung eines Zimmers für ausreichend.
- Der separate Toilettenraum wird für die Frauen reserviert.
- Das „Frauenzimmer“ wird in unmittelbarer Nähe dieses Toilettenraumes eingeplant, damit die Wege – insbesondere in der Nacht – möglichst kurz sind.
- Die Belegung der Zimmer sollte für maximal zwei Personen (Frauen oder Männer) erfolgen. Eine Belegung mit mehr als zwei Personen in einem Raum würde ein hohes Konfliktpotential schaffen.
- Durchreisende, die i.d.R. ohnehin nur einzelne Nächte zum Übernachten hier sind, können sich ein Zimmer teilen.
- Obdachlose Menschen, die in diese Zimmer vorübergehend eingewiesen werden, sollten grundsätzlich diese Zimmer alleine bewohnen. Ein unter Umständen mehrwöchiger Aufenthalt (bis zur „Umverteilung“ in eine Verfügungswohnung) in einem Zimmer mit einer fremden Person wird als kritisch erachtet, da es keinerlei Privatsphäre gibt.

Die Belegung muss mit Augenmaß erfolgen, von einer Überbelegung der Räume muss zwingend Abstand genommen werden. Die unterschiedliche Belegung der Zimmer (Durchreisende zu zweit – obdachlose Menschen alleine) kann mit der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Bewohner/innen nachvollziehbar gerechtfertigt werden. Das Gefühl es gibt Bewohner/innen 1. Klasse und Bewohner/innen 2. Klasse kann so vermieden werden.

Eine höhere Belegung in akuten Notsituationen kann nicht ausgeschlossen werden, sollte aber der absolute Ausnahmefall bleiben.

Da sich auch die Durchreisenden den ganzen Tag über in diesen Räumen aufhalten können, besteht für diesen Personenkreis (in den letzten Jahren ohnehin durchschnittlich nur drei Personen pro Tag) kein Bedarf mehr für eine „Wärmestube“. Aufgrund des Konzeptes der Wöhrmühle mussten die Durchreisenden die Unterkunft immer morgens um 8:00 Uhr verlassen.

Im Übrigen wird auf das Angebot des Obdachlosenhilfevereins im „Willitreff“ verwiesen.

Erforderliche „Dienste“ in der Dorfstr. 17

Hausverwalterdienst

Grundsätzlich muss ein Hausverwalter in dem neu angemieteten Objekt „Dorfstraße 17“ vor Ort sein. Daher wird in den Räumen der Dorfstr. 17 ein Büro für einen Hausverwalter eingerichtet werden. Die tatsächlichen Präsenzzeiten des Hausverwalters können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da dies sicher auch von der Belegung und den dort lebenden Bewohner/innen abhängig sein wird.

Der Hausverwalter wird auch für die Aufnahme und Einweisung der Durchreisenden zuständig sein und bei Bedarf das Vorgehen im Einzelfall mit der Verwaltung besprechen und abstimmen.

Für die Unterbringung von Notfällen außerhalb der Dienstzeiten (z.B. bei einem Anruf der Bahnhofsmission oder der Polizei) wird im Bereich der Obdachlosenverwaltung ein Notfalltelefon eingerichtet. Die durchgehende Bereitschaft wird durch einen Dienstplan geregelt und sichergestellt.

Reinigungsdienst

Sämtliche Gemeinschaftsräume (insbesondere Sanitärräume und Küche) bedürfen einer regelmäßigen Reinigung; die einzelnen Zimmer müssen spätestens bei Wechsel der Bewohner/innen gereinigt werden.

Von Menschen, die auf der Durchreise sind bzw. Menschen, die unter einem hohen Stressfaktor (ohne Privatsphäre leben, psychische Erkrankungen, Alkoholerkrankung) leben, kann diese Reinigung nicht zwingend erwartet werden.

Daher ist die Vergabe der Reinigung an ein Reinigungsunternehmen zwingend erforderlich.

Angebot des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe

Wie bereits dargestellt, haben sowohl die Durchreisenden wie auch die Bewohner/innen von Verfügungswohnungen multiple Problemlagen und damit neben der reinen Versorgung mit Wohnraum bzw. einer Übernachtungsmöglichkeit auch sehr unterschiedliche Bedarfe.

Zahlreiche Bewohner/innen haben psychische Erkrankungen oder Suchtprobleme und benötigen weitere Hilfen bzw. Hilfsangebote; diese Hilfen können ausschließlich von pädagogischem Personal erkannt, beurteilt und erbracht werden; Hausverwalter, die grundsätzlich eine handwerkliche Ausbildung haben, können diese Aufgaben nicht leisten.

Aus diesem Grunde ist geplant, dass in den Räumen der Dorfstr. 17 Sprechstunden des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe eingerichtet werden. Der zeitliche Umfang muss sowohl an den Bedarfen in der Dorfstr. 17 wie auch an den Ressourcen des sozialpädagogischen Dienstes ausgerichtet werden. Eine abschließende Festlegung kann derzeit noch nicht erfolgen.

Der sozialpädagogische Dienst wird auch hier sehr eng mit den anderen Beratungsstellen und Institutionen, die die erforderlichen Hilfen erbringen können, zusammenarbeiten und die Bewohner/innen an diese Stellen vermitteln. Eine enge Zusammenarbeit mit folgenden (nicht abschließend benannten) Stellen sei hier erwähnt:

- Suchtberatungsstelle
- Gesundheitsamt
- Schuldnerberatungsstelle
- Sozialdienste der Kliniken
- Betreuungsstelle

- Jobcenter

Auch die Einleitung von Hilfen nach §67 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) entsprechend der Vereinbarung mit der Diakonie vom 01.06.2017 könnten über den sozialpädagogischen Dienst initiiert werden.

Da es bei der Dorfstr. 17 um Verfügungswohnungen handelt, wären die in der Vereinbarung formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Das Hilfsangebot des sozialpädagogischen Dienstes der Diakonie wäre für diesen Personenkreis eine sehr wertvolle Unterstützung.

Weitere Schritte nach Etablierung des neuen Angebotes in der Dorfstr. 17

Information über das neue Angebot in der Dorfstr. 17

Die (amtsbekannten) drei Durchreisenden werden von dem neuen Angebot informiert. Des Weiteren erfolgt eine Information der relevanten Stellen und Akteure (Obdachlosenhilfeverein, Polizei, Bahnhofsmision, Bezirksklinikum etc.).

Satzung

Die Satzung des Übernachtungswohnheimes Wöhrmühle muss zum Zeitpunkt der Schließung aufgehoben werden.

Die Satzung für Verfügungswohnungen muss um das neue Angebot in der Dorfstr. 17 ergänzt werden; entsprechende Beschlussvorlagen sind in Vorbereitung.

Künftige Nutzung der Immobilie „Wöhrmühle

Die künftige Nutzung der Wöhrmühle soll in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe (vgl. Beschlussvorlage Nr. 50/112/2018) als eine Alternative für Verfügungswohnungen für Familien diskutiert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: ca. 600,00	€ mtl	bei Sachkonto: 524102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem vorgelegten Konzept für die Dorfstr. 17 als Ersatz für das Übernachtungs-wohnheim Wöhrmühle wird zugestimmt.
2. Die Vorgaben des Konzeptes können frühestens zum 31.10.2018 umgesetzt werden; erst bei tatsächlicher Umsetzung wird die Wöhrmühle geschlossen werden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 9 gegen 1 Anwesend 10

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem vorgelegten Konzept für die Dorfstr. 17 als Ersatz für das Übernachtungs-wohnheim Wöhrmühle wird zugestimmt.
2. Die Vorgaben des Konzeptes können frühestens zum 31.10.2018 umgesetzt werden; erst bei tatsächlicher Umsetzung wird die Wöhrmühle geschlossen werden.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 8

50/131/2018

Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt

Die Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt; die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist groß und kann – wie aus der Anlage zu ersehen ist – nur sehr begrenzt befriedigt werden.

Folgende Kernaussagen lassen sich aus den vorliegenden Zahlen ableiten und sollten aus Sicht des Sozialamtes für die Wohnungspolitik wegweisend sein:

- Der Bestand an Sozialwohnungen ist in den vergangenen Jahren stark gesunken. Aufgrund einiger Baumaßnahmen hat er sich im Vergleich zu 2017 jedoch geringfügig erhöht. Dennoch fehlt es weiterhin an bezahlbarem Wohnraum. Der Bau neuer Sozialwohnungen ist weiterhin dringend erforderlich.
- Der Bestand an großen Sozialwohnungen (5 Zimmer oder größer) ist verschwindend gering.
- Die Zuschussvereinbarung, mit welcher sich die GEWOBAU zur Bereitstellung von Belegrechtswohnungen verpflichtet hat, ist zum 30.06.2018 erst zu 58,56 % erfüllt. Seitens der GEWOBAU müssen die Anstrengungen mehr Belegrechtswohnungen zur Verfügung zu stellen, erhöht werden.
- Die Anzahl der Anträge auf Sozialwohnungen ist nahezu konstant geblieben. Trotz der Baumaßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 mit über 200 Wohnungen und fast 500

Vermittlungen in geförderte Wohnungen hat sich die Zahl der unversorgten Antragssteller nicht wesentlich minimiert.

- Über 50% der Antragssteller sind 1-Personen-Haushalte. Weitere 20% der Antragssteller sind 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Knapp 90% der Antragssteller befinden sich in der EOF-Einkommensstufe I. Davon sind knapp 50% 1-Personen-Haushalte und ca. 22% 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Es werden daher überwiegend Wohnungen für die EOF-Einkommensstufe I benötigt. Insbesondere sind 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte und große Wohnungen für Familien erforderlich.
- Die Anzahl der Wohnungsvermittlungen zur Hälfte des Jahres ist im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben.
- Gut 21% der Wohnungsantragssteller sind keine Erlanger Bürger, haben aber den Wunsch eine geförderte Wohnung in Erlangen anzumieten.
- Nur knapp 7% der vermittelten Wohnungen wurden an auswärtige Wohnungsantragssteller vermittelt.
- Die Anzahl der einkommensorientierten Förderungen (EOF) hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt.
- Zwingend erforderliche Wohnungsbauprojekte der GEWOBAU, ESW und GBW befinden sich aktuell in der Durchführung und in der Planung.
- Die Zahl der Wohnpartnerschaften im Projekt „Wohnen für Hilfe“ ist geringfügig gesunken.
- Die Zahl der Bewohner von Verfügungswohnungen ist – entgegen der strategischen Ausrichtung nach den Sanierungen im Jahr 2013 - deutlich angestiegen. Die Kapazitäten an zu belegenden Obdachlosenunterkünften sind erschöpft.
- Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen gelingt es nicht eine Fluktuation in den Obdachlosenunterkünften herzustellen. Letzte Alternative ist daher die Neuanmietung von Wohnraum als Obdachlosenunterkünfte.

Der Bedarf, neue Sozialwohnungen zu bauen ist offensichtlich. Daneben gilt es jedoch auch kreative Lösungen zu finden und zu forcieren um den vorhandenen Wohnraum zu nutzen und Eigentümer zu gewinnen vorhandenen Wohnraum anzubieten.

Zusätzlich erscheint aus Sicht der Verwaltung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und GEWOBAU mehr denn je entscheidend; folgende Grundsätze erscheinen essentiell:

- Jede potentiell mögliche Wohnung muss als Belegrechtswohnung gemeldet werden; die Verpflichtung aus dem Vertrag besteht nach wie vor und sollte in möglichst großem Maße

während der Vertragslaufzeit erfüllt werden.

- Die moderate Mietpreispolitik der GEWOBAU bei freifinanzierten und EOF-Wohnungen sollte möglichst beibehalten werden.
- Bei Härtefällen, die durch Mietpreisanpassungen entstehen, sollten im Einzelfall sozialverträgliche Individuallösungen gefunden werden, wie z.B. die bewährte Subjektförderung der GEWOBAU. Eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und Amt 50 erscheint weiterhin angezeigt.
- Bei Neubauprojekten sollte bezüglich der Belegung der Wohnungen mit den Einkommensstufen (I – III) eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und der Abteilung Wohnungswesen stattfinden. Die Erfahrungen der städtischen Wohnungsvermittlung sollten stärker miteinfließen.

Der Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses zu TOP 4 (Anlage 2) ist mit dieser Vorlage bearbeitet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 3 gegen 0 Anwesend 3

Zukunft der Pflegeberatung

Mit den Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) soll die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt werden; damit wird auch eine verstärkte Verantwortung der Kommunen bei der Pflegeberatung konstituiert. Gem. §17 Abs. 1a SGB XI sollen von den Pflegekassen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen Richtlinien erarbeitet werden, die klare Mindestvorgaben und Qualitätsstandards für die Pflegeberatung enthalten.

Außerdem erhalten, zusätzlich zu den Pflegekassen, auch die Träger der Hilfe zur Pflege und die Träger der Altenhilfe das Initiativrecht Pflegestützpunkte einzurichten. Das Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten besteht bis 31.12.2021.

Daneben hat der Gesetzgeber der Möglichkeit der Einrichtung von Modellkommunen geschaffen. In den Modellkommunen sind Aufgaben der Pflegeberatung und der Pflegestützpunkte gemeinsam mit anderen Beratungsansätzen den Kommunen federführend zugeordnet.

Um eine für die Bürger und Kommune beste Beratungsmöglichkeit anzubieten, gilt es die Vor- und Nachteile der beiden Modelle abzuwägen und die bereits etablierten Strukturen entsprechend zu berücksichtigen.

Pflegestützpunkt

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) erhielten die Pflegekassen die Möglichkeit Pflegestützpunkte „zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung“ einzurichten. Zudem haben seit dem 01.01.2017 grundsätzlich auch die Träger der Hilfe zur Pflege und die zuständigen Träger der Altenhilfe die Möglichkeit Pflegestützpunkte zu initiieren. Die Einrichtung selbst erfolgt jedoch durch die Pflege- und Krankenkassen.

Pflegestützpunkte übernehmen folgende Aufgaben:

1. Umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfeangebote einschließlich der Pflegeberatung nach §7a SGB XI.
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

In Bayern gestalten sich die Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Kranken- und Pflegekassen sehr schwierig; seitens der Spitzenverbände werden folgende Positionen eingefordert:

- Die Leitung wird durch ein gemeinsames Leitungsgremium erfolgen. Die Kranken- und Pflegekassen haben bereits signalisiert, dass sie einer Leitung durch die Kommune nicht zustimmen werden; allenfalls im operativen Geschäft ist eine andere Aufgabenverteilung möglich.
- Die Fachstellen für pflegende Angehörige sollten auf jeden Fall in den Pflegestützpunkt integriert werden, da Beratung aus einer Hand angestrebt werden soll. Da die Fachstellen i.d.R. bei den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, steht die Frage der Neutralität im Raum.
- Bei der Finanzierung der Personalkosten sollte eine Quotelung der Kosten angestrebt werden: 1/3 Krankenkassen, 1/3 Pflegekassen, 1/6 Kommune, 1/6 Bezirk

- Das Personal wird von den Kommunen oder von den Kassen gestellt; dies kann durch Kostenbeteiligung oder Personalgestellung erfolgen.

Modellkommune (MoK)

Das Projekt „Modellkommune Pflege“ soll deutschlandweit in bis zu 60 Kommunen durchgeführt werden. Anträge können bis zum 31.12.2019 von den Trägern der Hilfe zur Pflege gestellt werden.

Während der fünfjährigen Laufzeit des Projektes können die Modellkommunen die Verantwortung für die Pflegeberatung nach §§ 7a bis 7c SGB XI, für die Beratung in der eigenen Häuslichkeit nach § 37 Abs. 3 SGB XI und die Organisation und Durchführung der Pflegekurse nach §45 SGB XI von den Pflegekassen übernehmen. Diese Beratungen sollen durch die Ansiedlung bei der Kommune enger mit folgenden Leistungsberatungen verbunden werden:

- Leistungen der Altenhilfe
- Leistungen der Hilfe zur Pflege
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Rechtliche Betreuung
- Behindertengerechte Wohnangebote
- Öffentlicher Nahverkehr
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Im Rahmen der Modellkommune soll eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommune und den gesetzlichen Pflegekassen entstehen. Zudem sollen die privaten Pflegeversicherungen in das Modellvorhaben einbezogen werden.

Da die Pflegeberatung eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge ist, sollten die Chancen einer Modellkommune trotz schwieriger Rahmenbedingungen ernsthaft abgewogen werden; folgende Problemstellungen erschweren derzeit die Entscheidung für eine Modellkommune:

- Modellkommunen werden von den kommunalen Spitzenverbänden nicht prioritär verhandelt.
- Die Bezirke, die als Träger der Hilfe zur Pflege Antragsteller sein müssten, haben sich noch nicht abschließend positioniert.
- Der Freistaat Bayern muss bis zum 31.12.2018 landesrechtliche Vorschriften zu den Anforderungen an eine Beratungsstelle sowie den Anträgen auf Zulassung als Modellkommune erlassen.
- Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes über die konkreten Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Durchführung der Modellvorhaben sind sehr restriktiv formuliert und werfen viele Fragen auf.

Dennoch gibt es Kommunen wie auch die Stadt Erlangen, die das Thema Modellkommune aus folgenden Gründen ernsthaft in den Fokus nehmen:

- Mit dem PSG III sollte die Rolle der Kommune in der Pflege gestärkt werden; in der Modellkommune liegt die Steuerung bei der Kommune.
- Eine Stärkung der Seniorenberatung um die Pflegeberatung stellt einen echten Mehrwert für die Bürger dar.
- In der Modellkommune erfolgt aufgrund der Verortung in der Kommune tatsächlich „Beratung aus einer Hand“

- Mit der Beratung in der Modellkommune gewinnt die Kommune Kenntnisse über das Versorgungsangebot oder auch fehlende Versorgungsangebote; diese Hinweise sind wichtig für eine gute Planung und Schaffung einer ausreichenden Infrastruktur.
- Sowohl der 7. Altenbericht als auch die von der bayerischen Staatsregierung beauftragte Standortanalyse und Konzeption von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige (Stand 2018) sehen einen hohen Bedarf im Ausbau eines kommunalen Beratungsangebotes.

Ergebnis:

Bei der Modellkommune liegt die Steuerung in der Kommune. Da Erlangen pflegepolitisch bereits sehr gut aufgestellt ist, sollten die vorhandenen Potentiale genutzt werden und die Etablierung einer Modellkommune - soweit landesrechtlich die Voraussetzungen geschaffen werden - weiter geprüft werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

TOP 5.2. (zum Tagesordnungspunkt 16a erhoben) und TOP 9 werden zusammengefasst.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

TOP 5.2. (zum Tagesordnungspunkt 16a erhoben) und TOP 9 werden zusammengefasst.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 10

50/121/2018

Tariferhöhungen im ÖPNV; Ausgleich des Erhöhungsbetrages für ErlangenPass Inhaber/innen

ErlangenPass Inhaber/innen können mit Vorlage des ErlangenPasses verschiedene Busfahrkarten zu einem ermäßigten Preis erwerben. Sowohl die vier Zeitkarten (Solo 31, Abo 3, Abo 6 und Jahresabo) wie auch die 4- Streifenkarten für Kinder und Erwachsene können von Inhaber/innen des ErlangenPasses zu einem um ca. 30 % reduzierten Preis erworben werden.

Die ermäßigten Tickets werden von den ErlangenPass Inhaber/innen stark genutzt; die Inanspruchnahme und damit auch die von der Stadt übernommenen Kosten steigen jährlich an. Die Zahlen für das Kalenderjahr 2017 können der Anlage 01 und 02 entnommen werden. Der städtische Zuschuss belief sich im Kalenderjahr 2017 auf 127.867,50 €.

Zum 01.01.2019 stehen im ÖPNV wieder Tarifierhebungen an; alle mit dem ErlangenPass ermäßigten Tickets sind von dieser Tarifierhöhung betroffen.

In Anlage 03 wurde eine Vergleichsberechnung erstellt: bei Übernahme der durch die Tarifierhöhung bedingten Mehrkosten durch die Stadt Erlangen wird sich der Zuschuss der Stadt Erlangen um ca. 10.000 €/ Jahr erhöhen. Die Details können der Anlage entnommen werden.

Trotz der für die Stadt anfallenden zusätzlichen Kosten sprechen folgende Gründe für eine Übernahme der Kosten durch die Stadt:

- Eine weitere Anhebung des Budgets ist nicht erforderlich; der Betrag von ca. 10.000 € kann aus dem kalkulierten Sozialamtsbudget 2019 getragen werden
- Attraktive Angebote, insbesondere im Bereich „öffentlicher Nahverkehr“ machen den ErlangenPass für alle Altersgruppen, auch für Senior/innen attraktiv.
- Mobilität ist für alle Bevölkerungsschichten Voraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ermäßigte Preise ermöglichen mehr Mobilität und damit mehr Teilhabemöglichkeiten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Tarifierhöhungen durch eine Erhöhung des städtischen Zuschusses aufgefangen werden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Kosten für den ÖPNV erhöhen sich zum 01.01.2019 um durchschnittlich 2,7%. Für ErlangenPass Inhaber/innen soll diese Tarifierhöhung bei den ermäßigten Tickets durch höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden. Die Kosten für die ErlangenPass Inhaber/innen bleiben damit unverändert.

2. Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Kämmereientwurf für das Sozialamtsbudget 2019 einkalkuliert; eine Anhebung des Haushaltsansatzes für 2019 ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Kosten für den ÖPNV erhöhen sich zum 01.01.2019 um durchschnittlich 2,7%. Für ErlangenPass Inhaber/innen soll diese Tarifierhöhung bei den ermäßigten Tickets durch höhere städtische Zuschussmittel ausgeglichen werden. Die Kosten für die ErlangenPass Inhaber/innen bleiben damit unverändert.
2. Die benötigten Haushaltsmittel sind bereits im Kämmereientwurf für das Sozialamtsbudget 2019 einkalkuliert; eine Anhebung des Haushaltsansatzes für 2019 ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 11

50/120/2018

Theatereintritt 1 € mit ErlangenPass - wie bei COMOEDIA Mundi; Antrag der Erlanger Linke Nr. 063 vom 07.05.2018

Der Stadtrat hat vorgegeben, dass alle städtischen Dienststellen ihre Angebote für ErlangenPass Inhaber/innen zu einem um 50 v.H. reduzierten Preis anbieten.

Das Stadttheater Erlangen setzt diese Vorgabe des Stadtrates weitgehend um und bietet das Gros der Theaterkarten zu einem um 50 v.H. ermäßigten Preis an.

Mit beiliegendem Antrag wird eine Sonderregelung für Theaterkarten der günstigsten Kategorie gefordert; begründet wird dies mit den Angeboten der Theatergruppe „COMOEDIA MUNDI“.

Eine Reduzierung der Eintrittskarten der günstigsten Kategorie auf 1 € wird selbst bei einer Erhöhung des Budgets des Theaters aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

- Ein klar erkenntliches und transparentes Angebotsportfolio (Ermäßigung von 50 v.H. bei städtischen Anbietern) erhöht die Übersichtlichkeit der Angebote und gleichzeitig die Inanspruchnahme.
- Auch für ErlangenPass Inhaber/innen sollte für das Angebot, im konkreten Fall für einen Theaterbesuch, eine gewisse Wertschätzung bestehen. Bei einem Preis für 1 € für einen Theaterbesuch ist das nicht mehr gewährleistet.
- ErlangenPass Inhaber/innen, die sich auch den reduzierten Preis tatsächlich nicht leisten können und dennoch das Theater besuchen möchten, stehen die Angebote der Kulturtafel zur Verfügung. Für jede Vorstellung gibt es ein festes Kontingent an Karten für die Kulturtafel. Mit diesen Karten der Kulturtafel ist der Theaterbesuch sogar kostenlos.

Eine Reduzierung auf 1 € erscheint daher weder opportun noch erforderlich; der Antrag wird daher abgelehnt.

Im Rahmen dieser Abstimmung wurde allerdings beim Theater eine Überprüfung weiterer Ermäßigungen für ErlangenPass Inhaber/innen diskutiert. Folgende zusätzliche Ermäßigungen wurden seitens Amt 50 angeregt:

- Eine Ermäßigung des Eintrittspreises für Kinder um 50 v. H. erscheint erforderlich; derzeit gibt es nur einen Ermäßigungspreis und dieser gilt für Kinder und Erwachsene gleichermaßen.

- Eintrittskarten für Aufführungen von Theaterclubs und Projektgruppen werden – da sie ohnehin sehr günstig angeboten werden – derzeit nicht reduziert. Auch hierfür erachtet Amt 50 eine einheitliche Vorgehensweise, d.h. eine Reduzierung um 50 v.H. für notwendig.

Eine Entscheidung des Theaters erfolgt im Herbst; hierfür wäre eine Änderung der Entgeltordnung erforderlich.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Antrag, im Erlanger Theater die Eintrittskarten der günstigsten Kategorie für 1 € an Besitzer/innen des ErlangenPasses abzugeben, wird nicht entsprochen.
2. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 063/2018 vom 07.05.2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Antrag, im Erlanger Theater die Eintrittskarten der günstigsten Kategorie für 1 € an Besitzer/innen des ErlangenPasses abzugeben, wird nicht entsprochen.
2. Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 063/2018 vom 07.05.2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 12

50/127/2018

Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Richtlinien zur Beratung von Flüchtlingen und Migranten

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2018 hat das bayerische Sozialministerium die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund geändert. Nach dieser Änderung wurde die Bezeichnungen Asylsozial- und Migrationsberatung durch Flüchtlings- und Integrationsberatung ersetzt und zusammengeführt. Weiterhin können nicht nur die Spitzenvertreter der freien Wohlfahrtsverbände, sondern auch die Kommunen und Landkreise Zuwendungsempfänger sein. Die Stadt Erlangen wird beim Innenministerium für

das Jahr 2019 Mittel beantragen und sich ab dem 01.01.2019 in der Flüchtlings- und Integrationsberatung mit zwei Vollzeitstellen beteiligen. Nachdem die Stadt in der Flüchtlings- und Integrationsberatung Beteiligte ist, muss die bisherige Vereinbarung mit Arbeiter-Samariter-Bund und der Arbeiterwohlfahrt den neuen Regelungen angepasst werden. Mit der neuen Vereinbarung wird die bisherige Zusammenarbeit erneut optimiert. Es werden gemeinsame Bürobelegungszeiten festgelegt, sodass eine lückenlose Beratung von Migranten und Flüchtlingen gewährleistet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die neue Vereinbarung wird die bisherige Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden weiter optimiert. Durch die Beteiligung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung bekommt Stadt Erlangen mehr Einblicke und Steuerungsmöglichkeiten in der Integrationsarbeit. Die räumliche Nähe der IntegrationsberaterInnen aller Beteiligten wird weiterhin bestehen bleiben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die angepasste Vereinbarung hat aufgrund der Bestimmungen in der Förderrichtlinie bis Ende 2019 Gültigkeit. Die Vereinbarung ist sowohl mit der AWO als auch mit dem ASB bereits abgestimmt worden; auch intern erfolgte eine Abstimmung im Vorfeld mit Amt 30 und Amt 11.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erfolgt nach positivem Beschluss dieses Gremiums.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Kooperationsvereinbarung, gültig ab 01.01.2019 (siehe Anhang) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Kooperationsvereinbarung, gültig ab 01.01.2019 (siehe Anhang) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 13

55/023/2018

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessenen Miete) für den Geltungsbereich des SGB II ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2014 auf der Grundlage des Mietspiegels 2013. Dieser Mietspiegel wurde 2015 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. Da somit kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag, erfolgte 2015 auch keine Anpassung der Mietobergrenzen.

Seit Ende des Jahres 2017 liegt nun ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsicherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahlreichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Mietobergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 02.08.2016 gibt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen – als die für das Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergrenzen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

Aufgrund der hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept und des Anspruches auf Übersichtlichkeit wird auf die Ausführungen des beiliegenden Anhangs verwiesen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Korrektur eines Schreibfehlers in der 1. Tabelle: angemessener Wohnraum für 3 Personen: 75 m²

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 124/2018 wurde aufgelegt. Es fand eine getrennte Abstimmung über die Punkte 1 und 2 statt. Punkt 1 wurde vom Sozialausschuss mit 1:9 und vom Sozialbeirat mit 2:6 abgelehnt. Punkt 2 wurde vom Sozialausschuss mit 0:10 und vom Sozialbeirat mit 2:6 abgelehnt.

Herr Schnackig erklärt, dass 600 Bedarfsgemeinschaften in Erlangen mit durchschnittlich 70 € eine Unterdeckung der KDU erfahren. Er beantragt, dass Mitte des Jahres 2019 eine statistische Wahrnehmung über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit unterdeckter KDU ab dem

01.12.2018 erfolgen soll. Frau Dr. Preuß sagt den Bericht im SGA, inwieweit sich die Anzahl der unterdeckten KDU-BGs ab Anpassung der Mietobergrenzen verändert hat, zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten ab 01.12.2018.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete in €
1	50	443,00
2	65	528,00
3	75	593,00
4	90	698,00
5	105	818,00
Jede weitere Person	15	116,00

2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
 - o die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
 - o der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann

die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Anwesend 10

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Korrektur eines Schreibfehlers in der 1. Tabelle: angemessener Wohnraum für 3 Personen: 75 m²

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 124/2018 wurde aufgelegt. Es fand eine getrennte Abstimmung über die Punkte 1 und 2 statt. Punkt 1 wurde vom Sozialausschuss mit 1:9 und vom Sozialbeirat mit 2:6 abgelehnt. Punkt 2 wurde vom Sozialausschuss mit 0:10 und vom Sozialbeirat mit 2:6 abgelehnt.

Herr Schnackig erklärt, dass 600 Bedarfsgemeinschaften in Erlangen mit durchschnittlich 70 € eine Unterdeckung der KDU erfahren. Er beantragt, dass Mitte des Jahres 2019 eine statistische Wahrnehmung über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit unterdeckter KDU ab dem 01.12.2018 erfolgen soll. Frau Dr. Preuß sagt den Bericht im SGA, inwieweit sich die Anzahl der unterdeckten KDU-BGs ab Anpassung der Mietobergrenzen verändert hat, zu.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten ab 01.12.2018.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete in €
1	50	443,00
2	65	528,00
3	75	593,00
4	90	698,00
5	105	818,00
Jede weitere Person	15	116,00

2. Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
3. Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
 - o die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
 - o der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann

die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0 Anwesend 8

TOP 14

55/025/2018

Fahrradparkhaus – Schrottfahrräder leichter entsorgen, brauchbare Fahrradteile nutzbar machen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Ausgangssituation und Problematik)

Die im Antrag genannten Vorschläge werden grundsätzlich von der GGFA AöR gut geheißen und in Teilen sogar schon heute umgesetzt. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Fahrrädern, die über das Ordnungsamt mit Banderolen gekennzeichnet und über die GGFA AöR zunächst mindestens 6 Monate verwahrt werden, um abgeholt werden zu können. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Wiederverwertung und Reparatur noch gebrauchsfähiger Fahrräder, die dann zur Versteigerung kommen. Nicht aufbereitungsfähige Räder werden ausgeschlachtet und verwertbare Teile wieder in den Verwertungskreislauf zurückgebracht.

Die Annahme von zu entsorgenden Fahrrädern in einer Abgabestation/Servicestation allerdings birgt rechtliche Risiken und Fragen, die im Rahmen des Beschäftigungsprojekts nicht gelöst, bzw. beherrscht werden können. (z.B.: Wer ist der rechtmäßige Besitzer? Liegt ein Diebstahl vor? Wie kann eine ordnungsgemäße Entsorgung gesichert werden?) Diese Risiken können hingegen im eingeführten Prozess, also der Kennzeichnung der Fahrräder (auch „Schrottfahrräder“) durch das Ordnungsamt und somit legitimierte Entsorgung durch die GGFA (s.u.), vermieden werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Lösungsvorschlag und Umsetzung)

Die GGFA AöR wird im Rahmen des am 01. Mai 2018 begonnenen beschäftigungsfördernden Projektes Warm-Up sukzessive einen Bestand an wiederverwertbaren Fahrradteilen – die aus den ordentlich über das Ordnungsamt entsorgten „Schrottfahrrädern“ gewonnen werden, aufbauen und für interessierte Bürger der Stadt Erlangen zum Verkauf in der Servicestation vorhalten.

In regelmäßigen Abständen werden vom Ordnungsamt auf den in städtischer Zuständigkeit befindlichen Stellflächen um den Bahnhof herum und auch in sonstigen innerstädtischen Flächen, verwaiste Räder und Räder die zwei Wochen nicht bewegt wurden mit einer Banderole gekennzeichnet, die die Besitzer auffordert, ihr Fahrrad innerhalb einer Frist zu bewegen. Nach einer Frist wiederum entfernt die GGFA die nicht vom Besitzer entfernten Fahrräder. Diese werden im Parkhaus hinter dem Bahnhof in einem (von zwei) Lagern verwahrt. Wir bezeichnen diese Räder als Schrotträder. Die gelagerten Räder werden nach frühestens einem halben Jahr entweder für die Versteigerung hergerichtet (wenn Verkehrstauglichkeit besteht oder leicht herstellbar ist), ausgeschlachtet oder verschrottet (falls stark defekt).

Durch eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, die häufiger und mehr banderolieren können, und GGFA AöR, die den Turnus der Abtransporte entsprechend angepasst hat und einer sehr schnellen Reaktionszeit hat sich in der Zwischenzeit auf diesen Flächen die Anzahl der verwaisten Fahrräder merklich verringert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 070/2018 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 070/2018 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 15**55/028/2018****Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55****1. Ergebnis/Wirkungen**

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 19. April 2018 wurde die Verwendung der Budgetrücklage des Amtes 55 wie folgt beschlossen:

	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes in Amt 55 ist geplant:		180.000,94
2.5.1	Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche		25.000,-
2.5.2	Personal- und Teamentwicklung insbesondere Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen neuer Mitarbeiter		25.000,-
2.5.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft		15.000,94
2.5.4	Personalaufwendungen für Aushilfskräfte und Praktikanten		60.000,-
2.5.5	Bezuschussung der Finanzierung der Überleitungsstruktur ZUSA (einmalig)		20.000,-
2.5.6	Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP		10.000,-
2.5.7	Büroausstattung in Einzelfällen		25.000,-
	Summe		180.000,94

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die aktuellen Entwicklungen im Rahmen des Projekts „Aus Drei wird Eins“ machen die Änderung einiger Positionen des Verwendungsbeschlusses vom 19.04.2018 notwendig.

1. Position 2.5.1, Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche

Bei der Beplanung dieser Position existierten noch keine Erfahrungswerte zur Frage der Höhe möglicher Planungskosten. Zwischenzeitlich kann aber abgeschätzt werden, dass auch für den Fall, dass im Jahr 2018 nach der Koldestraße noch ein weiteres Gebäude zu beplanen sein sollte, ein niedrigerer Betrag ausreichend sein wird. Daher ist eine Reduzierung dieses Postens auf 18.900,00 € angezeigt, um eine notwendige Erhöhung der Position 2.5.6 ausgleichen zu können.

2. Position 2.5.3, Förderung der Betriebsgemeinschaft

Das Projekt „Neustrukturierung und räumliche Zusammenführung des Jobcenters der Stadt Erlangen“ verfolgt neben der Suche nach einer gemeinsamen Unterbringung von GGFA-Bogenpassage und Amt 55 zahlreiche weitere Ziele. Mit mehreren Arbeitsgruppen („Gemeinsame Eingangszone“ und „Leitbild“, Kommunikation des Namens „Arbeit ERLangen“) sowie Teambuildingmaßnahmen (Kennenlernetag zwischen Leistungs- und Intergrationsteams, gemeinsame Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern und Führungskräfteworkshops ...) wird das Ziel verfolgt, ein Gemeinschaftsgefühl über alle Teile von Arbeit ERLangen hinweg zu erzeugen und zu verstärken.

Diesem Ziel dient auch eine gemeinsame politische Bildungsreise mit fachlich geprägtem Schwerpunkt. Die Exkursion findet vom 05. bis 07. Oktober 2018 statt. Sie führt nach Wien und beinhaltet die gemeinsame Anreise per Bus und eine Führung in der „UNO City“. Weitere Bestandteile sind eine Stadtführung, geleitet von Obdachlosen und ein gemeinsames Abendessen. Es nehmen Mitarbeitende aller Organisationseinheiten von Arbeit ERLangen teil. Der Impuls für diese teambildende Maßnahme entstand im Februar diesen Jahres. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 der GGFA A.ö.R., als Bestandteil von Arbeit ERLangen, war zu diesem Zeitpunkt schon beschlossen und enthält keine Mittel für die Durchführung dieser Maßnahme.

Damit auch Mitarbeitende dieses Teils von Arbeit Erlangen an der Exkursion teilnehmen können, ist es erforderlich Mittel i.H.v. 3.500,- Euro aus der Position 2.5.3 für die Finanzierung der Teilnahme der Mitarbeitenden der GGFA A.ö.R. zu verwenden.

3. Position 2.5.6, Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP

Der komplexe Prozess der Zusammenführung von Amt 55 und GGFA A.ö.R. wird laufend extern durch die Firma ZEP begleitet. Nach erfolgter Teilrechnung von ZEP hat sich ergeben, dass der Ansatz von 10.000,00 € für den Anteil von Amt 55 zu knapp bemessen ist. Erforderlich ist eine Erhöhung dieses Betrages auf 16.100,00 €, die durch eine entsprechende Reduzierung der Position 2.5.1 erreicht wird.

I. 3. Prozesse und Strukturen

Neue Verwendung der Budgetrücklage von Amt 55 für das Jahr 2018

	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes in Amt 55 ist geplant:		180.000,94
2.5.1	Belegungsplanung Koldestraße und weitere Kosten im Kontext Gebäudesuche		18.900,-
2.5.2	Personal- und Teamentwicklung insbesondere Fortbildungs- und Coachingmaßnahmen neuer Mitarbeiter		25.000,-
2.5.3	Förderung der Betriebsgemeinschaft		15.000,94
2.5.4	Personalaufwendungen für Aushilfskräfte und Praktikanten		60.000,-
2.5.5	Bezuschussung der Finanzierung der Überleitungsstruktur ZUSA (einmalig)		20.000,-
2.5.6	Kosten für externe Projektbegleitung durch ZEP		16.100,-
2.5.7	Büroausstattung in Einzelfällen		25.000,-
	Summe		180.000,94

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
 Sachkosten: € bei Sachkonto:
 Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
 Folgekosten € bei Sachkonto:
 Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
 Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Mit dem Vorschlag zur Änderung der Verwendung des Budgetübertrages 2017 für Amt 55 und der Mittel in der geteilten Budgetrücklage des Amtes 50 alt von insgesamt 90.002,83 EUR (60.001,89 EUR Amt 50 neu und 30.000,94 EUR Amt 55) besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Mit dem Vorschlag zur Änderung der Verwendung des Budgetübertrages 2017 für Amt 55 und der Mittel in der geteilten Budgetrücklage des Amtes 50 alt von insgesamt 90.002,83 EUR (60.001,89 EUR Amt 50 neu und 30.000,94 EUR Amt 55) besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 16

13/268/2018

**Kommunale Mietpreisbremse;
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018**

Ausgangslage

Die hohen Mietkosten in Erlangen werden quer durch die Bevölkerungsschichten als Belastung empfunden. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU hat den satzungsgemäßen Auftrag, für eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung in Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sorgen.

Die Landeshauptstadt München hat für ihre städtischen Wohnungsbaugesellschaften Ende Juli die Einführung einer kommunalen Mietpreisbremse beschlossen, nachdem die kommunale Wohnungsbaugesellschaft Gewofag Mieterhöhungen bis zur gesetzlich zulässigen Grenze von 15 % angekündigt hatte. Per Aufsichtsratsbeschluss sollen die Mieterhöhungen von den gesetzlich möglichen 15% binnen 3 Jahren auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren bis zu einer Mietobergrenze von max. 90% des aktuellen Mietspiegels abgesenkt werden.

Außerdem soll die Modernisierungsumlage von den rechtlich möglichen 11% freiwillig auf 5% sowie auf 3 € pro qm innerhalb von 6 Jahren begrenzt werden. So soll verhindert werden, dass der Mietspiegel durch die Mieten der kommunalen Wohnungsgesellschaften steigt. Daneben soll die Bindungsdauer für bestimmte geförderte Bauvorhaben auf städtischen Flächen von 40 auf 60 Jahre erhöht werden.

Die Fraktion der Erlanger SPD hat im April 2018 die Münchner Diskussion aufgegriffen. Sie fragt nach dem Vorgehen in Erlangen und danach, ob Regelungen wie in München auch in Erlangen denkbar sind. Angesprochen ist nicht nur der freifinanzierte, sondern auch der frei geförderte EOF-Wohnungsbestand.

Nicht zu dieser Gruppe gehören die bis Ende der 90er Jahre geförderten Wohnungen (öffentlich geförderte Wohnungen; i.d.R. der sog. 1. Förderweg). Diese unterliegen dem Kostenmietprinzip. Die Mietanpassungen sind „nur“ im gesetzlichen Rahmen der Wohnbauförderbestimmungen sowie der II. Berechnungsverordnung möglich.

Zur 1. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine Selbstverpflichtung der GEWOBAU oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der GEWOBAU - bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen – auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?“

Stellungnahme GEWOBAU:

Rund 56 % der Mieten des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestandes der GEWOBAU liegen unterhalb des Unterwertes des Erlanger Mietenspiegels. Rund 99 % des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestands liegt unterhalb des Mittelwertes des Erlanger Mietenspiegels.

Der Aufsichtsrat überprüft die Mietpreisgestaltung der GEWOBAU laufend und gibt die Grundsätze der Mietpreispolitik schon seit jeher vor. Insbesondere werden auch Kappungen von Mietpreiserhöhungen – wie zuletzt in der Housing Area – mit dem Aufsichtsrat beraten. Sozial unausgewogene Mietanpassungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben. Die preisdämpfende Wirkung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ist damit bereits gelebte Praxis. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht aus Sicht der GEWOBAU aufgrund der praktizierten Mietpolitik nicht:

a) Im Neubau muss die GEWOBAU grundsätzlich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung einplanen. Das führt bei den EOF-Mieten derzeit zu einer Inflationierung der Bewilligungsmieten um rd. 1,4 % p.a. (rd. 4,3 % alle 3 Jahre). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr prüft derzeit, die Förderbedingungen anzupassen. Im Gespräch sind Mietsteigerungen von maximal 2,5 % p.a., also rd. 7,5 % alle 3 Jahre.

Das Münchner Modell, Mieterhöhungen auch bei EOF-Mieten nur noch in Höhe von maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren zuzulassen, würde in Erlangen bei entsprechender Umsetzung jedenfalls beim aktuellen Baukostenpreisindex zu Mietpreissteigerungen führen.

b) Bei den frei finanzierten Bestandsmieten erhöht die GEWOBAU seit Jahren grundsätzlich um weniger als 2 % p.a., also unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate der vergangenen 30 Jahre. Im Durchschnitt liegen die Anpassungen bei rd. 5 % in 3 Jahren und werden bei ca. 20 € je Mietverhältnis gekappt. Darüber hinaus bietet die GEWOBAU Mietern, die sich nachweislich die Mietanpassung nicht leisten können, Subjektförderung an und nimmt damit einen weiteren freiwilligen Mietverzicht hin. Diese freiwilligen Ertragsverzichte betragen in 2017 insgesamt 55,5 T€. Bei Neuvermietungen im frei finanzierten Bereich orientiert sich die GEWOBAU am Mittelwert des Erlanger Mietenspiegels.

Bei umfassenden Sanierungen wird die Modernisierungsumlage sehr deutlich reduziert, zuletzt auf rd. 5 % in der Housing Area. Auch hier orientiert sich die Höhe der Kappung an der notwendigen EK-Verzinsung der relevanten Baumaßnahmen.

Auch für die Bestandsmieten der GEWOBAU gilt, dass das Münchner Modell, das Mieterhöhungen von nur noch maximal 10% innerhalb von 5 Jahren vorsieht, umgesetzt werden könnte, jedenfalls unter der Nebenbedingung, dass die Lebenshaltungskosten den aktuellen Wachstumspfad beibehalten. Tatsächlich ergäben sich auch in diesem Fall zunächst immer noch Mieterhöhungsspielräume.

Die Belegrechtsmiete der Stadt Erlangen für rd. 600 (ehemals) frei finanzierte Wohnungen der GEWOBAU entspricht mit 5,30 €/m² in etwa der Durchschnittsmiete des Bestandes der GEWOBAU einschließlich der freifinanzierten Wohnungen. Diese liegen noch unter den Kosten der Unterkunft (KdU).

Sollten künftig, wie von der Stadt München von ihren Wohnungsunternehmen gefordert, Renditeaspekte in den Vordergrund gestellt werden oder nach 2020 durch den (die) Gesellschafter Ausschüttungen (EK02) angedacht sein, wird durch eine solche Selbstverpflichtung der finanzielle Spielraum der GEWOBAU allerdings eingeschränkt.

Zur 2. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der GEWOBAU z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung.“

Stellungnahme GEWOBAU:

Im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Stadt Erlangen als „Gebiet mit erhöhtem Wohnraumbedarf“ anerkannt. Ihr obliegt daher die Vergabe der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtgebiet Erlangen. Der Großteil der zum 31.12.2017 im Bestand vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen (1. Förderweg) unterliegt, theoretisch wegen der 1-%igen Tilgung aus den Förderdarlehen, noch Jahrzehnte der Belegungsbindung. Die ohnehin sehr günstigen Fördermieten in diesem Bereich wurden in der Vergangenheit auch nach Wegfall der Mietpreis- und Belegungsbindung wie oben beschrieben angepasst.

Anders verhält es sich hier bei den frei geförderten EOF-Wohnungen. Hier betrug die Sozialbindung bisher 25 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt fiel die Subjektförderung in Höhe von derzeit zum Beispiel 5,00 €/qm in der Einkommensstufe 1 weg. Bei einer 60-m²-Wohnung würde dies c. p. zusätzliche Kosten in Höhe von 300,00 €/mtl. bedeuten. Regierung und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr haben nach Rücksprache mit dem VdW (Verband der bayerischen Wohnungswirtschaft) aber zwischenzeitlich reagiert und den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die Belegungsbindung auf 40 Jahre auszuweiten. Die GEWOBAU wird diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Die GEWOBAU begrüßt diese Verbesserung der Förderbedingungen. Auf die Stadt Erlangen kommen durch die beschriebene Verbesserung der Förderbedingungen keine zusätzlichen Kosten zu.

Sollte eine zeitlich darüber hinaus gehende kommunale Verlängerung angeboten werden und würde der Freistaat Bayern hierzu keinen Ausgleich bieten, müsste die bisherige Subjektförderung von der Stadt übernommen werden, also in der Einkommensstufe 1 im obigen Beispiel 5 €/qm.

Zur 3. Fragstellung des Fraktionsantrags:

„Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label „fairer Vermieterin/ fairer Vermieter“ denkbar?“

Stellungnahme GEWOBAU und Verwaltung:

Der Verband der Wohnungswirtschaft hat vergleichbare Labels aufgelegt. Allerdings findet der soziale Wohnungsbau ganz überwiegend in den kommunalen Wohnungsgesellschaften, teilweise auch in den kirchlichen Unternehmen statt. Da die Kommunen aber durchaus auch an privaten Investoren, aber auch an Bautätigkeit der Kommunen interessiert sind, sollte auch hier ein gemeinsames Vorgehen der bayerischen Kommunen angedacht werden. Die GEWOBAU ist seit Jahrzehnten ein fairer Vermieter. Das ergibt sich aus den beschriebenen Kennziffern in Verbindung mit der jeweiligen Standort- und Gebäudequalität.

Für ein städtisches Label müsste ein Kriterienkatalog erstellt, Budget bereitgestellt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Jury verpflichtet und das Design erstellt werden. Um Vermieterinnen und Vermieter als Teilnehmer zu finden, bedarf es einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit. Bisher gibt es dafür weder die finanziellen, noch die personellen Ressourcen. Auch die Kontakte zu privaten Vermieterinnen und Vermietern entstehen in der Regel nicht im Zusammenhang mit positiven Erfahrungen mit Vermieterinnen und Vermietern, sondern eher aufgrund von Konflikten.

Die Verwaltung gibt außerdem zu bedenken, dass mit solchen Labels in der Bevölkerung in der Regel unterschiedliche Erwartungen verbunden werden, die bei der Vergabe des Labels nicht alle berücksichtigt werden können. Im konkreten Fall impliziert „fair“ wesentlich mehr als eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Nichtausschöpfung der gesetzlich zulässigen Mieterhöhungspotentiale. Ein derartiges Label könnte daher in der Bevölkerung im Einzelfall erhebliche Verärgerung auslösen. Eventuell können – ähnlich wie in München, wo ein Radiosender sowie das Netzwerk Wohnungslosenhilfe eine Kampagne initiiert haben - private Initiativen z.B. von Medienvertretern oder einschlägigen Organisationen angeregt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gebeten, die kommunale Mietpreisbremse auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu nehmen und folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) Die bisherige Praxis einer sozial ausgewogenen Mietpreispolitik soll beibehalten werden. Die Mieterhöhungen werden sowohl bei EOF-Mieten also auch im freifinanzierten Wohnungsbau begrenzt auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren.
 - b) Die Geschäftsführung der GEWOBAU wird gebeten, die Auswirkungen regelmäßig zu evaluieren und dem Aufsichtsrat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung vorzulegen, z.B. bei erheblich steigenden Baukostenpreisen oder Lebenshaltungskosten.
2. Die städtische Pressestelle wird beauftragt, mit den örtlichen Medienvertretern Möglichkeiten einer Kampagne für faire Vermieter/innen zu erörtern.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0 Anwesend 8

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

4. Der Aufsichtsratsvorsitzende der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gebeten, die kommunale Mietpreisbremse auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu nehmen und folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - c) Die bisherige Praxis einer sozial ausgewogenen Mietpreispolitik soll beibehalten werden. Die Mieterhöhungen werden sowohl bei EOF-Mieten also auch im freifinanzierten Wohnungsbau begrenzt auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren.
 - d) Die Geschäftsführung der GEWOBAU wird gebeten, die Auswirkungen regelmäßig zu evaluieren und dem Aufsichtsrat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung vorzulegen, z.B. bei erheblich steigenden Baukostenpreisen oder Lebenshaltungskosten.
5. Die städtische Pressestelle wird beauftragt, mit den örtlichen Medienvertretern Möglichkeiten einer Kampagne für faire Vermieter/innen zu erörtern.
6. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 17

55/022/2018

Zuschussbedarf bei der Beauftragung der GGFA AöR zur Beschulung von BIK-Klassen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation und Problematik

Die GGFA AöR ist seit 2015 Kooperationspartner der Berufsschule Erlangen in der Beschulung berufsschulpflichtiger Flüchtlinge. Die Aufgaben sind dabei die Bereitstellung von Personal zur Unterrichtung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ), sowie die sozialpädagogische Begleitung mit dem Schwerpunkt der Anbahnung der Vermittlung in Ausbildung oder Anschlussförderungen. In enger Abstimmung mit der Berufsschule werden wesentliche Prozesse der Förderung in einem Team aus Lehrkräften, DaZ-Lehrern und Sozialpädagogen gesteuert und abgewickelt.

Die GGFA verfolgt dabei das Ziel ein Maximum an Förderung zu verwirklichen. Die in Form feststehender Fördersummen von der Reg. v. Mfr. zur Verfügung gestellten Mittel pro Klasse sind zur Aufgabenerfüllung unzulänglich. Bereits in den vorangegangenen Schuljahren führte dies zu einer Unterdeckung der entstandenen Kosten in Höhe von 36.616,- €, die von der GGFA getragen wurde. Ein Defizit in vergleichbarer Höhe zeichnet sich auch im laufenden Schuljahr ab. Die GGFA AöR verwirklicht seit Jahren mit fest angestelltem Personal im Rahmen tariflicher Entgelte hohe qualitative Standards in der Projektarbeit. Insbesondere bei Zielgruppen mit hohem Förderbedarf am Übergang Schule Beruf lässt sich erst mit diesem Ansatz eine Ergebnisqualität realisieren.

Im speziellen Fall der Durchführung der Berufsintegrationsklassen wurde im Einvernehmen mit der Berufsschule der konzeptionelle Ansatz gewählt, dass insbesondere im zweiten Jahr der Beschulung durch intensive Anbindung der Schülerinnen und Schüler an Betriebe über Praktika ein Übertritt in Ausbildung hergestellt wird. Dieser konzeptionelle Ansatz gewährleistet, dass frühzeitig betrieblich relevante Sozialkompetenzen entwickelt werden können, die Betriebe eine Bereitschaft entwickeln Flüchtlinge als Auszubildende aufzunehmen und unnötige Wartezeitphasen in Anschlussmaßnahmen reduziert werden. Diese Herangehensweise kommt auch dem Wunsch vieler junger Flüchtlinge entgegen, möglichst schnell in den Arbeitsmarkt übertreten zu wollen. Der konzeptionelle Ansatz trägt dazu bei, dass Flüchtlinge über berufliche Bildung in auskömmliche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gelangen.

Dieses Setting wird nur durch eine Umsetzung zusammen mit der GGFA verwirklicht. Andere Träger leisten diesen Aufwand nicht. Entsprechend negativ fallen Evaluationen vergleichbarer Maßnahmen bei Nachbarstädten, etwa Herzogenaurach, die sich beliebiger Träger bedienen, aus. Die Umsetzung dieses überobligatorischen und deshalb erfolgreichen Ansatzes ist sehr personalintensiv, vor allem im Einsatz des sozialpädagogischen Fachpersonals. Er soll auch in den Folgejahren in der gleichen Intensität und Nachhaltigkeit fortgeführt werden.

Allein mit den von der Reg. v. Mfr. bereitgestellten Mitteln ist der hohe Qualitätsstandard und eine entsprechende Erfolgsquote nicht länger zu halten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Lösungsvorschlag

Für das Schuljahr 2018/19 sind drei Berufsintegrationsvorklassen (BIVK) und zwei BIK geplant. Die Gesamtkosten betragen 55.900,- €. Der Zuschuss der Reg. v. Mfr. beträgt 45.150,- €. Um auch weiterhin eine hochwertige Durchführung für die Zielgruppe zu gewährleisten benötigt die GGFA AöR Mittel im Umfang von 10.800,-€ pro Beauftragung einer BIK, sowie 3.300,- € pro Beauftragung einer BIVK.

Kosten und Fördermittelübersicht:

	BIK	BIK-Vorklasse
Gesamtkosten	55.950€	53.300€
./Zuschuss Regierung Mittelfranken	45.150€	50.000€
Zuschussbedarf Stadt Erlangen	10.800€	3.300€
Anzahl der Klassen	2	3
Gesamtzuschussbedarf	21.600€	9.900€
Summe		31.500€

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
 Sachkosten: € bei Sachkonto:
 Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
 Folgekosten € bei Sachkonto:
 Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Zur Sicherung der auskömmlichen Finanzierung und bisherigen Qualitätsstandards der Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen in Berufsintegrationsklassen (BIK) an der Berufsschule Erlangen durch Lehrkräfte der GGFA AöR leistet die Stadt Erlangen in 2019 einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 31.500,- Euro für das Schuljahr 2018/19 in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Der Betrag wird von der Verwaltung für den Haushalt 2019 angemeldet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
 mit 9 gegen 0 Anwesend 9

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Zur Sicherung der auskömmlichen Finanzierung und bisherigen Qualitätsstandards der Beschulung von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen in Berufsintegrationsklassen (BIK) an der Berufsschule Erlangen durch Lehrkräfte der GGFA AöR leistet die Stadt Erlangen in 2019 einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 31.500,- Euro für das Schuljahr 2018/19 in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Der Betrag wird von der Verwaltung für den Haushalt 2019 angemeldet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0 Anwesend 3

TOP 18

Anfragen

Sitzungsende

am 10.10.2018, Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Der / die Schriftführer/in:

.....
Zrenner-Forstner

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: